

**Fünfte Satzung vom .12.2017  
zur Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe  
der Stadt Lüdenscheid (Friedhofssatzung) vom 02.07.2009**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lüdenscheid vom 02.07.2009 wird wie folgt geändert:

- In § 12 (Arten der Grabstätten) Absatz 4 wird folgende Grabart gestrichen:

	Grabfläche		Fertiges Grabbeet	
	Länge	Breite	Länge	Breite
Urnenwahlgrabstätte, Sondergröße	1,00 m	1,00 m	1,00 m	1,00 m

- In § 15 (Urnengrabstätten) Absatz 1 wird folgende Grabart gestrichen:

e) Urnenwahlgrabstätten, Sondergröße

Die Buchstaben der Aufzählung verschieben sich entsprechend.

- § 15 Absatz 6 entfällt.

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.

- § 16 Absatz 5 wird um folgenden Satz erweitert:

Das Aufstellen eines anderen Grabmals oder Gedenksteins und das Niederlegen von Grabschmuck sind nicht gestattet.

- § 17 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Das Kolumbarium ist im alten Glockenturm auf dem Friedhof Piepersloh eingerichtet. Ein weiteres Kolumbarium befindet sich in unmittelbarer Nähe des Glockenturms und ist als Außenkolumbarium angelegt. Es können wie folgt Nutzungsrechte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) beantragt werden:

- a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Kammer insgesamt, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber ausgewählt wird;
- b) Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Kammer insgesamt, deren Lage durch die Stadt zugeteilt wird;

- c) Erwerb einzelner Stellen (1 bis 3) in einer Kammer. Die Stadt teilt dem Nutzungsberechtigten die Lage der Stellen in einer Kammer zu, die von der Stadt mit insgesamt 4 Urnen belegt wird.

In den Fällen des Abs. 2 a) und b) entspricht die Kammer einer Grabstätte. Im Fall des Abs. 2 c) stellt die Anzahl der erworbenen Stellen die Grabstätte dar.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2017

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.